

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Schweinfurt

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (Bay AbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe. Soweit die Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf Gemeinden übertragen ist, werden diese Abfälle nicht von dieser Satzung erfaßt; sie werden nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht in Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt oder direkt an den Anlagen angeliefert werden und die in den Biomüllentsorgungsanlagen des Landkreises verwertet werden können.
- (5) Die Abfallentsorgung i. S. dieser Satzung umfaßt die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

- (6) Grundstück i. S. dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken i. S. des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) Grundstückseigentümern i. S. dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschl. öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Landkreis, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahn-

arztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AVV-Nr. 18 01 03* und AVV-Nr. 18 02 02*),
- b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AVV-Nrn. 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AVV-Nrn. 18 01 08* und 18 02 07*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AVV-Nr. 18 01 10*),
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (AVV-Nr. 18 01 02),

4. Altkraftfahrzeuge und Altöl,
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und die Abfälle in den Entsorgungsanlagen des Landkreises technisch oder rechtlich nicht verwertet werden können,
6. Klärschlämme, sonstige Schlämme, Fäkalschlämme und Fäkalien, sofern eine Entsorgung über das Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt (GKS) oder landkreiseigene Entsorgungsanlagen technisch oder rechtlich nicht möglich ist.
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit der Landkreis diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann,
8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch, Boden- und Erdaushub und sonstige Inertabfälle, die zur Ablagerung auf Deponien zugelassen sind
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge (s. § 19 Abs. 1 Satz 2) oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
5. Brennbarer Abfall zur Beseitigung, Sperrmüll, Altholz und Altschrott, soweit er nicht durch die Holsysteme entsorgt wird (§§ 13 ff)

- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgungspflicht ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gem. § 19 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.
- (5) Solange eine Aufgabenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (a.F.) bzw. eine Beauftragung Dritter durch den Landkreis nach § 22 KrWG erfolgt, entsorgt der Landkreis keine brennbaren Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden und der Entsorgungspflicht des Landkreises gem. § 20 KrWG unterliegenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluß- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit

auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.
- (5) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen Anschluss- und Überlassungspflichtige auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Duldungspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu veranlassen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1.
- (4) Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität so-

lange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

- (5) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.
- (6) Der Landkreis kann auf Kosten des Abfallbesitzers die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen erschweren können. Die Abfallbesitzer sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 18) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 19).

Soweit einzelne Abfallfraktionen über Hol- und Bringsystem erfaßt werden, kann der Überlassungspflichtige das Sammelsystem auswählen, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

§ 11 **Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle, die auf Grundstücken, die über Abfallbehältnisse des Landkreises verfügen, angefallen sind, nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt, an zentralen Sammeleinrichtungen oder über in § 12 näher beschriebene Systeme erfasst.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende verpackungsgleiche Abfälle zur Verwertung:
 - a) Metallschrott, soweit es sich nicht um Sperrmüll i. S. von § 13 Abs. 2 Nr. 3 handelt,
 - b) Glas nach Farben getrennt (nur Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, kein Flachglas, z. B. Fenster bzw. Autoscheiben),
 2. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen (soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Bündelsammlung nach § 17 erfasst);
 - b) sortenreine Kunststoffe, z. B. Folien, Behältnisse (soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 erfasst);
 - c) Metallschrott
 - d) Altholz
 - e) Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG, soweit nicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 erfasst.
 - f) biologisch abbaubare Abfälle, insbesondere Grünschnitt
 - g) unzerkleinerte Altreifen ohne Felgen bis zu einem Durchmesser von 1,30 m aus privaten Haushalten oder Kleinmengen aus sonstigen Herkunftsbereichen,
 3. folgende Abfälle zur Beseitigung:
 - a) nicht verwertbare Inertabfälle, welche die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 nach der Deponieverordnung (DepV) einhalten, z.B. unbelasteter Bauschutt
 - b) nicht verwertbare Inertabfälle, welche die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse I und II nach der Deponieverordnung (DepV) einhalten, z.B. Mineralwolle oder Asbestzementplatten
 - c) brennbarer Sperrmüll, soweit nicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 erfasst
 - d) brennbarer Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, falls ausnahmsweise und vorübergehend so viel Restmüll anfällt, dass er in den zugelassenen Gefäßen nach § 14 Abs. 3 nicht untergebracht werden kann,
 4. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel. Im Rahmen der Problemmüllsammlung werden auch Elektrokleingeräte mit einer Kantenlänge von maximal 20 cm angenommen, Elektrogeräte der Sammelgruppe 4 des ElektroG sowie Schadstoffhaltige Batterien i. S. des Batteriegesetzes.

5. nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 Strauchschnitt und ähnliche holzige Gartenabfälle bis zu einem Durchmesser von 15 cm aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

Der Landkreis kann die Stofflisten nach in Abs. 1 und 2 erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind in die vom privatwirtschaftlichen Sammelsystem für Verpackungsabfälle dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 a) aufgeführten Abfälle sind in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Die Sätze 2 bis 4 des Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 a) - f) und Nr. 3 aufgeführten Abfälle werden vom Landkreis an bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen erfasst.
- (4) Problemabfälle i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 4 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen von Problemabfällen ist verboten. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben. Soweit der Landkreis eine ortsfeste Problemmüllannahmestelle betreibt, können Problemabfälle i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 4 auch dort angeliefert werden. Der Landkreis gibt hierfür den Standort und die Annahmezeiten bekannt.
- (5) Soweit von der jeweiligen Gemeinde Häckselplätze eingerichtet sind, können die in § 11 Abs. 2 Nr. 5 genannten Abfälle dort angeliefert werden. Die Lage und die Annahmezeiten der Häckselplätze geben der Landkreis oder die Gemeinden bekannt. Außerhalb der Annahmezeiten dürfen keine Abfälle angeliefert werden.
- (6) Altreifen i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 2 g) werden einmal jährlich an den Altreifensammelstellen angenommen. Die Sätze 2 und 3 des Abs. 5 gelten entsprechend.
- (7) Soweit von der jeweiligen Gemeinde eingerichtet, können die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 e) genannten Elektro- und Elektronikgeräte dort angeliefert werden. Die Sätze 2 bis 4 des Abs. 1 und die Sätze 2 und 3 des Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der folgenden Regelungen am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:

1. verpackungsgleiche Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle, die vom privatwirtschaftlichen Sammelsystem für Verpackungsabfälle über Behältnisse in eigener Verantwortung erfasst werden,
2. unverschmutztes Papier, Pappe und Kartonagen (soweit nicht über das Bringsystem nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 a) erfasst);
3. folgende Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), getrennt nach den Fraktionen
 - a) metallhaltiger Altschrott,
 - b) Altholz aller Art, ausgenommen mit Holzschutzmitteln imprägnierte Hölzer (Hölzer der Kategorie A IV und PCB-Holz im Sinne des § 2 Ziffer 4 und 5 Altholzverordnung, z. B. Fenster, Fensterrahmen, Außentüren samt Zargen, Zäune, Pfähle, Eisenbahnschwellen usw.),
 - c) sonstiger Sperrmüll,
 - d) stofflich verwertbare Kunststoffe.

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden auch Elektro- und Elektronikgeräte der Sammelgruppen 1 - 3 und 5 nach dem ElektroG erfasst.
4. kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Biomüll),
5. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nrn. 1 bis 4 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung über Abfallbehältnisse des Landkreises

- (1) Biomüll i. S. des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 4 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Behältnisse mit braunem Deckel (Biomüllgefäße):

1. Biotonnen	<i>mit</i>	120 l Füllraum
2. Biotonnen	<i>mit</i>	240 l Füllraum
3. Biomüllgroßgefäße	<i>mit</i>	1.100 l Füllraum

Die Biomüllgefäße können mit Schlössern ausgestattet werden.

- (2) Papier, Pappe und Kartonagen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen (Papiertonnen) zur Abfuhr bereit zu stellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Behältnisse mit blauem Deckel (Papiertonne):

1. Müllgefäße	<i>mit</i>	240 l Füllraum
2. Müllgroßgefäße	<i>mit</i>	1.100 l Füllraum

- (3) Restmüll i. S. des § 13 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere Abfälle als Restmüll dürfen

in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse mit schwarzem Deckel (Restmülltonne) und Säcke:

1.	schwarze Müllgefäße	<i>mit</i>	120 l Füllraum
2.	schwarze Müllgefäße	<i>mit</i>	240 l Füllraum
3.	Müllgroßgefäße	<i>mit</i>	1.100 l Füllraum
4.	Müllgroßgefäße	<i>mit</i>	4.500 l Füllraum
5.	Restmüllsäcke nach Maßgabe des Abs. 4		
6.	Windelsäcke nach Maßgabe des Abs. 5		

Die Restmüllgefäße können mit Schlössern ausgestattet werden.

- (4) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, daß er in den zugelassenen Gefäßen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (5) Einwegwindeln können auch über Windelsäcke erfaßt werden. Windelsäcke, die andere Abfälle als benutzte Einwegwindeln enthalten, werden nicht abgeholt. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse des Landkreises

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe, Ausstattung und Zahl der benötigten Gefäße (Biomüllgefäße i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 4, Restmüllgefäße i. S. des § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 – 4 und Papiergefäße i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 3) zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss für private Haushalte und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen jeweils mindestens ein Restmüllgefäß nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 vorhanden sein. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis
- für benachbarte Grundstücke oder
 - für private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück oder
 - für mehrere Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück

die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Nrn. 1 - 4 zulassen (Tonnengemeinschaft), wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit gesamtschuldnerisch anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet, die Haftung für die Gefäße übernimmt und sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Tonnengemeinschaften für benachbarte Grundstücke sind nur zwischen zwei Anfallstellen möglich. Die Kapazität der Restmüllgefäße muss so bemessen sein, dass sie die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Gefäße durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Kapazität der Restmüllbehälter im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt. Zusätzliche oder größere Gefäße können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Gefäßkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreicht.

- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens eine Papiertonne gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein, es sei denn, Papier, Pappe und Kartonagen können einer anderen nach dieser Satzung zugelassenen Wiederverwertung zugeführt werden. Für jedes angeschlossene Grundstück wird das Doppelte des Restabfallvolumens zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehendes zusätzliches Papiertonnenvolumen kann beim Landkreis schriftlich beantragt werden, wenn gegenüber dem Landkreis glaubhaft gemacht wird, dass die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme von regelmäßig anfallendem Papier, Pappe und Kartonage nicht ausreicht.
- (3) Die Biomüll-, Restmüll- und Papiergefäße werden vom Landkreis in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe, Ausstattung und Zahl bereitgestellt. Auf Anforderung durch den Anschlusspflichtigen erfolgt die Auslieferung, der Austausch oder die Rückholung der o.g. Gefäße (Behälterdienst) durch den Landkreis oder einen beauftragten Dritten. Die zur Verfügung gestellten Gefäße bleiben im Eigentum des Landkreises oder des von ihm beauftragten Unternehmers. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch den Eigentümer oder einen von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beschädigungen oder der Verlust der Gefäße sind dem Landkreis oder dem Eigentümer unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Abfallgefäße den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Gefäße dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Gefäße eingestampft werden; vorverdichtete, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperige Gegenstände, die Gefäße, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Die Gefäße dürfen nur bis zu einem vom Landkreis festgelegten Höchstgewicht befüllt werden. Der Inhalt der Restmüllbehälter darf nicht einem Dritten zur Sortierung überlassen werden.
- (5) Die Gefäße sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag ab 06.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden (z. B. wegen Straßenbaumaßnahmen, winterlicher Verkehrsbedingungen), haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle (öffentlichen Verkehrsfläche) zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Können Grundstücke nur über Straßen angefahren werden, die keine öffentlichen Straßen i.S.d. Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3 und 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz), so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer zum Befahren dieser Privatstraßen nicht verpflichtet. Der Anschlusspflichtige hat in diesem Falle die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) In die Abfallbehältnisse dürfen nur die Abfälle eingegeben werden, die bei den jeweiligen Anschlussberechtigten und den ihnen gleichgestellten Personen angefallen sind.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr über Abfallbehältnisse des Landkreises

- (1) Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntäglich abgeholt (regelmäßige Abfuhr). Papier, Pappe und Kartonagen werden alle vier Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können Restmüllgefäße mit 1.100 l oder 4.500 l Füllraum auch abweichend von Abs. 1 geleert werden (Abfuhr auf Abruf). In diesem Fall wird generell oder im Einzelfall ein anderer Abfuhrhythmus festgelegt. Eine Leerung muss jedoch mindestens siebenmal im Jahr erfolgen.
- (3) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Bündelsammlungen

Soweit Vereine und andere Organisationen mit finanzieller Unterstützung des Landkreises Altpapiersammlungen durchführen (Bündelsammlungen), werden die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten Abfälle abgeholt. Der Landkreis, die Sammler oder die Gemeinde geben den Erfassungsbereich und den Zeitpunkt der Abholung mindestens eine Woche vorher bekannt. Das Recht, diese Abfälle nach Maßgabe des § 12 über Sammelbehälter oder nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 über die Papiertonne zu entsorgen, bleibt unberührt. § 15 Abs. 5 Sätze 1 und 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 18

Sperrmüllabfuhr

- (1) Abfälle gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 werden von Grundstücken, die gem. §§ 5 oder 6 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt. Der Anschlusspflichtige oder sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte haben die Abholung der o.g. Abfälle unter Angabe von Art und Menge nach den Vorgaben des Landkreises schriftlich oder in elektronischer Form beim Landkreis zu beantragen; der Landkreis oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen bestimmt den Abholtag und teilt ihn dem Antragsteller mit. Bei der Abholung sollte der Besitzer oder dessen Beauftragter anwesend sein. Jeder Haushalt, der über ein oder mehrere Abfallbehältnisse des Landkreises verfügt, hat das Recht, zwei Sperrmüllabfuhr pro Jahr zu beantragen.
- (2) Der Landkreis verteilt Sperrmüllkarten an die Anschluss- oder Überlassungspflichtigen.
- (3) Die Sperrmüllabholung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Sperrmüllanmeldung beim beauftragten Entsorgungsunternehmen. In dringenden Fällen kann eine Expressabholung schriftlich beantragt werden. Bei der Expressabholung erfolgt die Sperrmüllabfuhr innerhalb von 7 Kalendertagen nach Anmeldung beim Landkreis, sofern die Expressabholung mit der regulären Tourenplanung vereinbar ist. Die Expressabholung wird nicht auf die Anzahl der Sperrmüllabfuhr nach Abs. 1 angerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 1.
- (4) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind, unbeschadet des § 4 Abs. 1 und 2, Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (länger als 2 m) oder ihres Gewichts (über 50 kg) nicht verladen

werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten oder die aufgrund einer Verunreinigung stark ekelerregende oder gesundheitsgefährdende Inhalte oder Anhaftungen aufweisen, sowie folgende Stoffe:

1. Restmüll und Behältnisse, angefüllt mit Restmüll, der gem. § 14 in zugelassene Abfallbehältnisse zu verbringen ist;
2. Abfälle, die gem. § 11 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 anderen Erfassungssystemen unterliegen;
3. Baustellenabfälle in einer Menge von mehr als 1 m³ sowie unabhängig von der Menge einzelne vom Landkreis bestimmte verwertbare Arten von Baustellenabfällen;
4. gebündelte landwirtschaftliche Folien in einer Menge von mehr als 1 m³;
5. Pflanzenabfälle;
6. Teile von Altkraftfahrzeugen.

Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß (mehr als 10 m³ pro Sperrmüllkarte), so ist die Übermenge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen.

- (5) Die einzelnen Abfallarten, die über die Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind getrennt bereitzustellen. Bei der Bereitstellung von Kühl- und Gefriergeräten sind Beschädigungen der Rohrleitungen des Kühlsystems zu vermeiden. Der Sperrmüll ist am bekannt gegebenen Abholtag gut sichtbar an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgefahren werden kann und dass zweifelsfrei erkannt werden kann, ob es sich bei den bereitgestellten Gegenständen tatsächlich um bereitgestellten Sperrmüll handelt. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. Für nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll gelten § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 analog. Verunreinigungen, die durch die Abfuhr der Abfälle verursacht werden, sind unbeschadet der Verpflichtungen aus der jeweiligen kommunalen Straßenreinigungssatzung vom Anschluss- und Überlassungsberechtigten zu beseitigen.
- (6) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von den Anschlusspflichtigen und sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen gebracht werden; § 19 gilt entsprechend.

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Soweit im Kalenderjahr mehr als 50 Tonnen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück anfallen, kann der Besitzer mit Genehmigung durch den Landkreis diese Abfälle gem. Satz 1 selbst anliefern. Satz 2 gilt auch für Grundstücke, auf denen Abfälle nur ausnahmsweise anfallen oder wenn der Landkreis im Einzelfall einer Selbstanlieferung zustimmt. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen i. S. des Satzes 1.
- (2) Die Benutzung der Anlagen kann der Landkreis jeweils durch Benutzungsordnungen regeln. Er kann die Selbstanlieferung auch durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln. Der Landkreis kann verlangen, daß die Abfälle nach von ihm bestimmten Fraktionen sortiert angeliefert werden. Die einzelnen Fraktionen können dabei auch verschiedenen Anlagen zugewiesen werden. Bei Anlieferung von Stoffgemischen, die Abfälle beinhalten, die an der jeweiligen Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden dürfen, kann der

Landkreis die Aussortierung dieser Abfälle verlangen oder die Annahme verweigern.

- (3) Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Mißachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle und die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.
- (4) Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. §§ 53 und 54 KrWG (Anzeige- und Erlaubnispflicht) bleiben unberührt.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken, auf der Homepage des Landkreises und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 21

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle entgegen den Einschränkungen des § 3 Abs. 1, ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises, dem Landkreis zur Entsorgung überläßt,
 2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 3. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 5. gegen die Vorschriften in §§ 12, 14, 17, oder 18 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 6) zuwiderhandelt,
 7. unter Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder die Benutzungsordnungen gem. § 19 Abs. 2 nicht beachtet.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.1999 außer Kraft

Schweinfurt, 22.10.2012
LANDKREIS SCHWEINFURT

Leitherer
Landrat